

Stand April 2020

Information:

Formalitäten bzgl. fähigkeitsorientierte Aktivität

in Einrichtungen zur Arbeitsorientierung, Tagesstrukturierung und Entwicklungsorientierung gem. öö. ChG, d.h. in Werkstätten oder in Form von Integrativer Beschäftigung

0. Überblick – das Wichtigste in Kurzform

ARCUS Sozialnetzwerk betreibt im Bezirk Rohrbach Werkstätten und organisiert Integrative Beschäftigung im Auftrag des Landes OÖ aufgrund des öö. Chancengleichheitsgesetzes (ChG). Diese Leistungsangebote werden als „fähigkeitsorientierte Aktivität“ bezeichnet.

Eine verbindliche Aufnahme ist nur nach einem Antrags- und Genehmigungsverfahren „Assistenzkonferenz“, das zu Bescheiden führt, bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde möglich.

Bei der Assistenzkonferenz wird ausführlich informiert und individuell geprüft bzw. festgestellt, ob und wenn ja, in welcher Höhe ein Kostenbeitrag von den Menschen mit Beeinträchtigung bzw. deren gesetzlichen Vertretern zu leisten ist. Grundsätzlich werden die Kosten fast zur Gänze vom Land Oberösterreich übernommen, es ist ein Beitrag zu entrichten.

Der zu leistende Kostenbeitrag hängt einerseits von der vereinbarten Inanspruchnahme des Platzes/Leistung (Stunden pro Woche) ab bzw. auch von der finanziellen Einkommens- und Lebenssituation der Betroffenen.

Information: Wenn zusätzlich zur Hauptleistung der fähigkeitsorientierten Aktivität auch vollbetreutes Wohnen in Anspruch genommen wird, verändert sich die finanzielle Situation bzw. Kostenbeitrag grundlegend; nicht so, wenn beispielsweise teilbetreutes oder begleitetes Wohnen bzw. mobile Betreuung und Hilfe gemäß dem öö. Chancengleichheitsgesetz dazukommt.

Daher wird der jeweilige Kostenbeitrags-Bescheid von der Bezirksverwaltungsbehörde bei der Assistenzkonferenz genau geprüft und der Kostenbeitrag individuell nach Bezügen ermittelt und dann monatlich eingehoben.

1. Hintergrund

Die Beschäftigung, Betreuung, Begleitung, Förderung und Pflege von Menschen mit Beeinträchtigungen in den Werkstätten von ARCUS Sozialnetzwerk (~~auch der Altenfelder Werkstätten~~) erfolgt im Auftrag des Landes OÖ aufgrund des öö. Chancengleichheitsgesetzes (öö. ChG), dass dieses Angebot als „Fähigkeitsorientierte Aktivität“ (F.A.) bezeichnet. Auch die von ARCUS getragene „Integrative Beschäftigung“ in Betrieben und anderen „normalen“ Arbeitsstätten ist eine Form von fähigkeitsorientierter Aktivität.

(~~Achtung~~— Hinweis: Die geschützte Arbeit bei der ARTEGRA Werkstätten gGmbH erfolgt ebenfalls nach dem öö. ChG, hat ansonsten aber deutlich andere formale Bedingungen als im Folgenden ausgeführt!

2. Aufnahmeverfahren

Eine fixe Aufnahme ist nur nach einem Antrags- und Genehmigungsverfahren der sogenannten „Assistenzkonferenz“ bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat möglich. Zuständig ist jene Bezirksverwaltungsbehörde (BH bzw. Magistrat) des öö. Bezirks, in dem der (letzte) gemeldete Wohnort der betreffenden Person liegt bzw. lag.

(Eine Antragstellung bei Personen von außerhalb Oberösterreichs erfordert weitere umfangreichere Vorabklärungen und Genehmigungen hinsichtlich der Kostentragung!)

Eine Antragstellung auf Gewährung einer Leistung ist sowohl bei so einer Behörde, am Gemeindeamt als auch direkt bei ARCUS möglich. Das erforderliche Antragsformular kann von der Internet-Seite des Landes OÖ und von ARCUS heruntergeladen und ausgefüllt werden.

(Antrag auf Gewährung einer Leistung nach Oö. Chancengleichheitsgesetz, LGBl. Nr.41/2008 igdF.)

Wir empfehlen jedoch vor der konkreten Antragstellung einen Erstkontakt mit ARCUS (Aufnahme- und Veränderungsmanagement) und wenn möglich einen Erstbesuch in der gewünschten Einrichtung. Es ist vorgesehen, dass es in der Werkstatt sogenannte Schnuppertage zum gegenseitigen Kennenlernen gibt, damit die Einrichtung Stellung nehmen kann, ob die Aufnahme einer konkreten Person passend bzw. zu empfehlen ist oder andere Perspektiven geprüft werden sollten.

Wenn erst längerfristig (nicht innerhalb weniger Monate) ein Platz in einer Einrichtung gewünscht oder erforderlich wird bzw. wenn kein freier Platz in Aussicht ist, wäre es für einen Antrag zu früh. Eine Bedarfsmeldung (weniger ausführliches Formular als beim Antrag) ist allerdings sehr sinnvoll und sollte unbedingt gestellt werden.

(Bedarfsmeldung (GSGD-SO/E-14) für Leistungen an Menschen mit Beeinträchtigungen und / oder psychosozialen Betreuungsbedarf).

Aufgrund des Antrages erfolgen Abklärungen durch den/die sog. Bedarfskoordinator(in) bei der Bezirksverwaltungsbehörde oder Magistrat.

Dabei geht es neben der Sicherung des Platzes (wie viele Stunden pro Woche, etc.), evtl. Klärung von Transportfragen (Beispiel: organisierter Fahrtendienst) auch um die finanziellen Angelegenheiten laut der Kostenbeitragsverordnung.

- Die wahrscheinliche Höhe der Beiträge errechnet sich ausschließlich am Einkommen der Leistungsempfängerin / des Leistungsempfängers.
- Bei Pflegegeldbezug, wird bis zu 40% davon als Kostenbeitrag vorgeschrieben; (40% wären es bei einer geplanten Inanspruchnahme von 38 Stunden pro Woche; bei weniger Stunden pro Woche verringert sich der reguläre Beitrag entsprechend (vgl. Beispiel unten).)

Die Wochenstunden werden im Rahmen der Assistenzkonferenz vereinbart und stehen dann im Leistungsbescheid.

- Wenn kein Pflegegeld bezogen wird, wird kein Kostenbeitrag vorgeschrieben. Pflegegeldbeantragung bzw. Aktualisierung Pflegegeld ist zu prüfen.
- Es wird auch überprüft, ob andere oder höhere finanzielle Leistungen zustehen könnten und ggf. werden entsprechende Anträge angeregt. Unter Umständen kann die Mindestsicherung beantragt werden.

Am Ende der Assistenzkonferenz ergehen ein Hauptleistungs- und ein Kostenbeitragsbescheid an den / die LeistungsempfängerIn bzw. an die gesetzliche Vertretung.

Wer im Rahmen der F.A. produktiv tätig sein wird, muss vor der Aufnahme bei der AUVA angemeldet werden und ist dann in die gesetzliche Unfallversicherung einbezogen. Die Anmeldung übernimmt die Einrichtung.

Kostenbeiträge

Im Zuge der Assistenzkonferenz wird festgestellt, ob und wenn ja in welcher Höhe ein Kostenbeitrag von den Menschen mit Beeinträchtigung bzw. ihren gesetzlichen Vertretern zu leisten ist.

Der Kostenbeitrag hängt sowohl von der vereinbarten Inanspruchnahme des Platzes (Stunden pro Woche) als auch von der finanziellen Situation der Betroffenen ab.

Wenn zusätzlich auch Vollbetreutes Wohnen gemäß Oö. ChG. in Anspruch genommen wird, ändern sich die finanziellen Aspekte grundlegend.

Aufgrund des entsprechenden Kostenbeitrags-Bescheides wird monatlich ein Kostenbeitrag eingehoben (siehe Details unten).

Sofern Pflegegeld bezogen wird, steht im Kostenbeitragsbescheid, wie viel pro Monat zu zahlen ist. Dieser Betrag hängt von folgenden Bedingungen ab:

- Pflegegeld-Stufe – unterschiedlich ob mit oder ohne erhöhte Familienbeihilfe!
- Vereinbarte Nutzung des Platzes in Stunden pro Woche (regulär)

Seit Ende 2016 erfolgt die Kostenbeitragsabrechnung durch das Amt der oö. Landesregierung.

Zeiträume, in denen der Pflegegeldbezug „ruhte“, können eine Verminderung des Kostenbeitrags bewirken; dies ist bei Krankenhaus- oder Kuraufenthalten, die mindestens drei Tage hintereinander dauerten, möglich.

In einem Monat, in dem der Platz (z.B. wegen längerem Krankenstand) überhaupt nicht genutzt wurde, wird kein Kostenbeitrag eingehoben.

Längere Abwesenheiten sind grundsätzlich nicht wünschenswert und können Auswirkungen beim Arbeitsgeld haben und in Extremfällen den Anspruch auf den Platz gefährden. (Einrichtung muss Auslastungsquote erreichen...)

Das Gesetz sieht vor, dass pro Monat höchstens 80% des Pflegegeldes für Kostenbeiträge herangezogen werden dürfen. Es ist grundsätzlich denkbar, dass bei einer sehr intensiven Inanspruchnahme von mobilen Diensten gem. ChG 80 % des Pflegegeldes überschritten werden würden.

Änderungen der Einkommenssituation wirken sich möglicherweise auf die Höhe des Kostenbeitrages aus. Deshalb muss die Bezirksverwaltungsbehörde und ARCUS darüber ehestmöglich informiert werden. Meldepflichten werden seitens der Behörde auch im auch im Kostenbeitragsbescheid erläutert!

4. Beispiele zur Veranschaulichung

Aufgrund der Öffnungszeiten und der Fahrdienste sind die meisten Menschen mit Beeinträchtigung derzeit 36,5 Stunden pro Woche in den Werkstätten.

Wenn bei 38 Stunden pro Woche 40% vom Pflegegeld zu zahlen wäre, so sind es bei 36,5 Wochenstunden nur ca. 38,42% vom Pflegegeld.

Kostenbeitrag = Pflegegeld x 0,4 : 38 x geplante Wochenstunden.

Bei 36,5 Wochenstunden ergeben sich je nach Pflegegeldstufe folgende Kostenbeiträge: ~

Pflegegeld-Stufe	PG-Beträge ab 1.1.16	PG-Beträge MIT erhöhter FB (= PG abzgl. € 60,--)	Kostenbeitrag MIT erhöhter Familienbeihilfe	Kostenbeitrag OHNE erhöhte Familienbeihilfe
Stufe 1	157,30	97,30	37,38	60,44
Stufe I Alt	207,20	147,20	56,56	79,61
Stufe 2	290,00	230,00	88,37	111,42
Stufe 3	451,80	391,80	150,53	173,59
Stufe 4	677,60	617,60	237,29	260,34
Stufe 5	920,30	860,30	330,54	353,59
Stufe 6	1.285,20	1.225,20	470,73	493,79
Stufe 7	1.688,90	1.628,90	625,84	648,89

5. Hinweise

Achtung, die obenstehenden Ausführungen gelten für Neuaufnahmen. Es sei der Vollständigkeit halber erwähnt, dass für Menschen mit Beeinträchtigung, die vor Herbst 2008 (also noch nach Oö. Behindertengesetz) in die Werkstätten aufgenommen wurden, eine etwas andere Kostenbeitrags-Richtlinie gilt und auch gültig bleibt. Sofern sich für diese Personen aber gravierende Änderungen (andere Wochenstundenzahl, Änderung Hilfebedarf) ergeben, wechseln sie ins neue System wie hier beschrieben.

Bei Änderungen ist i.d.R. ein spezielles Antragsformular auszufüllen; das daran anknüpfende Behördenverfahren (Assistenzkonferenz) ist z.T. verkürzt möglich.